76 Js 411/07

70

Vfg.

1. Das Verfahren wird mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte gem. §§ 152 Abs. 2, 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

2. ASTA-Kennz. [1]

3. Zu schreiben an:

Herrn Rechtsanwalt
Robert Schulte-Frohlinde
Sorauer Str. 26

10997 Berlin

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

auf Ihre Strafanzeige vom 24. April 2007 gegen die von Ihnen beschuldigten Brigitte Zypries u.a. wegen Rechtsbeugung u.a. teile ich Ihnen mit, dass der von Ihnen unterbreitete Sachverhalt keine Veranlassung gibt, in strafrechtliche Ermittlungen einzutreten. Der von Ihnen vorgetragene Sachverhalt mag aus Ihrer Sicht für Sie unbefriedigend sein, unter strafrechtlichen Gesichtspunkten ist er jedoch erkennbar nicht strafbar. Ich habe das Verfahren daher gem. §§ 152 Abs. 2, 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen binnen zwei Wochen nach der Bekanntgabe die Beschwerde an die Generalstaatsanwaltschaft Berlin, 10781 Berlin, Elßholzstraße 30-33, zu. Durch Einlegung der Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft Berlin wird die Frist gewahrt.

Hochachtungsvoll

31

4. Weglegen, 2013

Staatsanwaltschaft Berlin,
den 26. April 2007

(Dalheimer)

Oberstaatsanwalt

gef. 30. April 2007 / schn

zu 3) Schr.